

Sitzungsvorlage Nr. 1075/2016



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	13.04.2016	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	19.04.2016	öffentlich

Erstellung Carport mit Brennholzlagerung, Stuttgarter Straße 42 in Schlechtbach

Beschlussvorschlag

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für die Erstellung eines Carports mit einem abgetrennten Teil für eine Brennholzlagerung auf dem Grundstück Stuttgarter Straße 42 wird hergestellt, sofern ein Abstand von mindestens 50 cm zur Stuttgarter Straße ab dem Dachvorsprung eingehalten wird.
2. Die Dachentwässerung von dem Carport darf nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Das Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern.

Sachverhalt

Vorgesehen ist, an der südöstlichen Grenze des Grundstücks Stuttgarter Straße 42 einen 6 m x 6 m großen Carport mit einem abgetrennten Teil zur Brennholzlagerung zu errichten. Der bis auf die Zufahrt geschlossene Carport erhält ein Pultdach mit einer Dachneigung von 3 Grad. Der Dachvorsprung beträgt auf allen Seiten 30 cm. Der Abstand zur Stuttgarter Straße beträgt 50 cm, bzw. 20 cm ab Dachvorsprung. Die Zufahrt erfolgt von der Nordseite über das eigene Grundstück und nicht direkt von der Stuttgarter Straße aus.

Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Die baurechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 des Baugesetzbuches (Umgebungsbebauung).

Die Entwässerung ist in den Planunterlagen nicht dargestellt.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Baumaßnahme fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert. Zur Stuttgarter Straße ist allerdings ein Abstand von mindestens 50 cm gemessen ab dem Dachvorsprung einzuhalten.

Die Dachentwässerung von dem Carport darf nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Das Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern.

Anlage/n:

1 Lageplan, 1 Schnitt, 4 Ansichten